

Ausfuhr elektrischer Energie.

Der Stadt Genf wurde unterm 2. Februar 1931 die vorübergehende Bewilligung V 39 erteilt, über den Rahmen der bestehenden Bewilligung Nr. 107 hinaus **max. 1500 Kilowatt** elektrischer Energie, die sie aus den Anlagen der S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse in Lausanne bezieht, während 24 Stunden des Tages an die Etablissements Bertolus, Paris, nach Bellegarde (Frankreich) auszuführen. Die Bewilligung V 39 ist gültig vom **1. Februar bis 31. März 1931.**

Bern, den 4. Februar 1931.

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Johann Friedrich **Straub**, geboren 1. August 1869, Sohn des Jakob und der Barbara geb. Mäusli, ledig, Holzdrechsler, von Herzogenbuchsee (Kanton Bern), der seit Herbst 1896 unbekannten Aufenthaltes ist, sowie allfällige hierorts unbekannte Erben desselben, oder wer sonst über dessen Schicksal irgendwie Aufschluss geben kann, werden hiermit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist, von der ersten Ausschreibung an gerechnet, auf der Kanzlei des Bezirksgerichtes Winterthur zu melden, ansonst der Aufgerufene als verschollen erklärt und dessen Vermögen den hier bekannten Erben herausgegeben würde.

Winterthur, den 3. Februar 1931.

(2.).

Im Namen des Bezirksgerichtes Winterthur,

Der Gerichtsschreiber:

Dr. Plangg.

Übersicht über die Referendumsvorlagen und Initiativbegehren

(von 1909 bis 1930)

und über die

eidgenössischen Volksabstimmungen seit 1848

(Stimmberechtigte; Beteiligung; Annehmende und Verwerfende etc.)

Diese Übersicht ist auf **31. Dezember 1930** abgeschlossen. Sie kann zum Preise von **Fr. 1.—** (zuzüglich Porto und Nachnahmespesen) bei der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Schweizerisches Bundesrecht

Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903

Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates

herausgegeben von

Prof. Dr. Walther Burekhardt

Das Werk erscheint in fünf Bänden. Bisher erschienen:

Band I: XVI und 830 Seiten. In Leinen Fr. 20. —.

Band II: XVI und 1066 Seiten. In Leinen Fr. 25. —.

Band III: XVI und 1075 Seiten. In Leinen Fr. 25. —.

Das „schweizerische Bundesrecht“ ist ein grosses grundlegendes Werk über das geltende schweizerische Staats- und Verwaltungsrecht und zum Studium seiner Geschichte. Es wird im Auftrage des Bundesrates und im Zusammenarbeiten mit den Bundesbehörden von dem bekannten Staatsrechtslehrer an der Universität Bern bearbeitet und unterrichtet aus erster Hand über die weitverzweigte Praxis der Bundesbehörden im ersten Viertel dieses Jahrhunderts. Es ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die mit dem Bund und seiner Verwaltung zu tun haben oder darüber orientiert sein müssen, namentlich für Amtsstellen der Kantone und der Gemeinden, Gerichte, Berufsverbände, Rechtsanwälte, Notare und für die Rechtsbureaus geschäftlicher Unternehmungen.

Behörden und öffentliche Bibliotheken erhalten den Band
mit 25 % Rabatt beim Bezug durch den

Verlag Huber & Co., Frauenfeld.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1931
Date	
Data	
Seite	271-272
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 276

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.